

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt am Freitag, 8. April 2022

Bebauungsplan „Obere Breitwiesen, 5. Änderung und Erweiterung, Teil I – Süd“ (Grundschule) Entwurf und örtliche Bauvorschriften hierzu - Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Absatz 2 BauGB -

Am 05.04.2022 hat der Gemeinderat der Stadt Markdorf in seiner öffentlichen Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Obere Breitwiesen, 5. Änderung und Erweiterung, Teil I – Süd“ (Grundschule) sowie den Entwurf der zugehörigen örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 08.03.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt an der Ensisheimer Straße im südlichen Bereich der Stadt Markdorf. Im Norden und Westen wird es durch den Quellgraben und die bestehende Wohnbebauung begrenzt, im Süden schließen das bestehende Bildungszentrum und ein Skatepark an. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes BPlan beinhaltet die Flurstücke / Teile der Flurstücke 3091, 3092 und 3131. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der nachstehend dargestellten Plandarstellung zu entnehmen.

2. Ziele und Zwecke des Bebauungsplanverfahrens

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bau einer neuen Grundschule und einer Sporthalle geschaffen werden. Die städtebauliche Konzeption sieht zwei mit einer Überdachung verbundene Baukörper und Schulhofflächen sowie die entsprechenden Nebenanlagen (Fahrradabstellanlagen, Müll- und Gerätelager; etc.) vor. Im Südwesten besteht die Möglichkeit, das Schulgebäude um vier Klassen zu erweitern.

3. Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren

Die Voraussetzungen des „beschleunigten Verfahrens“ nach § 13a BauGB werden erfüllt. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung und die zulässige Grundfläche ist kleiner als 20.000 Quadratmeter.

Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet. Darüber hinaus bestehen keine Anhaltspunkte einer Beeinträchtigung der Schutzgüter aus § 1 Absatz 6 Nr. 7b BauGB, denn durch den Bebauungsplan werden weder Vorhaben, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen, noch sind Natura 2000 Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete) betroffen.

Außerdem sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten. Das Bebauungsplanverfahren wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt.

Hinweise zu den Vorschriften des Umwelt- und Naturschutzes:

Gemäß § 13a Absatz 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Absatz 3 Satz 1 BauGB wird von

- der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB,
- dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und
- der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB,
- der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Absatz 1 BauGB sowie
- der Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) nach § 4c BauGB

abgesehen.

4. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Gemäß § 3 Absatz 2 BauGB liegen der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus zeichnerischem Teil, Textteil, örtlichen Bauvorschriften und Begründung inklusive Anlagen (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Schalltechnische Untersuchungen, Dokumentation der Bürgerveranstaltung vom 10.11.2021, Geotechnischer Bericht) in der Zeit vom

**Dienstag, 19. April 2022
bis einschließlich
Donnerstag, 19. Mai 2022**

im **Rathaus der Stadt Markdorf, Schlossweg 6-8, Stadtbauamt, 1. OG, Zimmer 101, 88677 Markdorf** während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus (Hinweis: Die üblichen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und zusätzlich Dienstag von 14:00 bis 17:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 bis 18:00 Uhr).

Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden.

Die Unterlagen stehen zudem unter www.markdorf.de zum Download bereit.

www.markdorf.de

→ Stadt & Bürger

→ Planen & Bauen

→ Bauleitplanung

→ Aktuelle Verfahren

„Obere Breitwiesen, 5. Änderung und Erweiterung, Teil I – Süd“
(Grundschule)

In diesem Zeitraum können die Planunterlagen eingesehen sowie schriftlich, elektronisch oder mündlich zur Niederschrift Stellungnahmen bei der Stadt Markdorf, Schlossweg 6-8, 88677 Markdorf abgegeben oder unter m.schaefer@rathaus-markdorf.de zugesandt werden. Schriftlich vorgebrachte Stellungnahmen sollten die volle Anschrift des Verfassers bzw. der Verfasserin enthalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Markdorf, den 6. April 2022

gez. Georg Riedmann

Bürgermeister